

SATZUNG DER FDP BAYERN

Diese Satzungsneufassung wurde auf dem 76. Ordentlichen Landesparteitag am 24. März 2018 in Bad Windsheim beschlossen. Sie wurde auf dem 86. ordentlichen Landesparteitag am 9. November 2024 in Amberg zuletzt geändert.

Die Schiedsgerichtsordnung ist ersetzt durch die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

Inhalt

I.	Zweck und Mitgliedschaft.....	3
	§ 1 Name, Zweck und Sitz	3
	§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder	3
	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
	§ 6 Ordnungsmaßnahmen	5
	§ 7 Maßnahmen gegen Untergliederungen und deren Organe	6
II.	Verhältnis zur Bundespartei und Untergliederungen	6
	§ 8 Verhältnis zur Bundespartei	6
	§ 9 Gliederung in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände	6
	§ 10 Konstituierung und Auflösung von Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden	7
III.	Allgemeine Vorschriften zur Organisation des Landesverbands und seiner Untergliederungen.....	8
	§ 11 Organe des Landesverbands und der Untergliederungen	8
	§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften	9
	§ 13 Beschlussfähigkeit	9
	§ 14 Weisungs- und Teilnahmerecht	10
	§ 15 Vorfeldorganisationen	10
	§ 16 Geschäftsstellen und Geschäftsführer	11
	§ 17 Finanzen, Buchführung und Kassenprüfung.....	11
	§ 18 Landesschiedsgericht	11
IV.	Organe des Landesverbands.....	12
	§ 19 Landesparteitag	12
	§ 20 Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf dem Landesparteitag.....	13
	§ 21 Landesvorstand	14
	§ 22 Aufgaben des Ombudsmitglieds	15
V.	Organe der Untergliederungen	15
	§ 23 Bezirksparteitag	15

	§ 24 Bezirksvorstand	16
	§ 25 Stadthauptversammlung	17
	§ 26 Stadtvorstand	18
	§ 27 Kreishauptversammlung	19
	§ 28 Kreisvorstand	20
	§ 29 Ortsverbände	20
VI.	Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederbegehren, -befragung und Mitgliederentscheid	21
	§ 30 Wahl- und Stimmkreiskommissionen	21
	§ 31 Mitgliederbegehren, -befragung und -entscheid	21
VII.	Beratende Gremien	22
	§ 32 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen	22
	§ 33 Landesfachausschüsse	23
	§ 34 Unterausschüsse und Arbeitsgruppen; Fachausschüsse der Untergliederungen (Gestrichen)	23
	§ 35 Allgemeine Vorschriften über Fachausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachverständige (Gestrichen)	23
	§ 36 Landessatzungsausschuss	23
	§ 37 Fachsprecher	24
VIII.	Allgemeine Bestimmungen	24
	§ 38 Digitale Post	24
	§ 39 Wirtschaftliche Betätigung	24
	§ 40 Satzungsänderungen	24
	§ 41 Auflösung und Verschmelzung	25
	§ 42 Inkrafttreten der Satzung	25

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern, (Landesverband) ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei im Gebiet des Freistaats Bayern.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Identität und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (4) Der Landesverband ist ein eingetragener Verein. Sitz ist München.

§ 2

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesverbands sind auch Mitglieder der Bundespartei.
- (2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft bestimmen sich nach § 2 der Bundessatzung.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes gehören den für ihren Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbänden an. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so bestimmt es selbst, welcher Ort Wohnsitz gemäß Satz 1 ist.
- (4) Ein Mitglied kann nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Bundessatzung Mitglied in einer Untergliederung sein, in der das Mitglied keinen Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann außerdem der Landesvorstand nach Anhörung der Vorstände der betroffenen Untergliederungen die Zugehörigkeit zu einer an sich unzuständigen Untergliederung zulassen.
- (5) Besonders verdiente Mitglieder, die der FDP mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Kreishauptversammlung des zuständigen Kreisverbandes, in Stadtverbänden durch die Stadthauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der FDP.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben:
 - (a) durch Aufnahme nach schriftlichem Aufnahmeantrag;
 - (b) durch Überweisung von einem anderen Landesverband oder einer Auslandsgruppe.Mit der Übergabe des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber diese Satzung und die Bundessatzung an.
- (2) Die Aufnahme ist beim zuständigen Kreisverband zu beantragen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers kein Kreisverband, so ist der Antrag an den Bezirksverband zu richten.

- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den zuständigen Kreisvorstand abgelehnt, kann der Bewerber den Bezirksvorstand anrufen. Beschließt der Bezirksverband die Aufnahme, so hat der Kreisvorstand das Recht der Beschwerde beim Landesvorstand. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
- (4) Entscheidet der zuständige Kreisvorstand nicht binnen 3 Monaten über den Mitgliedsantrag, so soll der zuständige Bezirksvorstand über den Antrag entscheiden. Trifft auch dieser binnen 3 weiterer Monaten keine Entscheidung, so geht der Antrag an den Landesvorstand.
- (5) Der Eingang eines Mitgliedsantrags sowie die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Landesverband binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Mitteilung zu widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband das Recht zu Anrufung des Landesschiedsgerichts zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Widerspruch beim Kreisvorstand zu erfolgen hat. Mit Ablauf dieser Frist ohne Anrufung des Landesschiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Bundessatzung, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, insbesondere
 - (a) das Programm der Partei mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit Einfluss zu nehmen;
 - (b) die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - (c) an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
 - (d) bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken;
 - (e) Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und diesen entsprechend zu handeln. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen des Landesverbands und der Untergliederungen und den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewählten Mandatsträgern.
- (3) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen des Wahlgremiums Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Kreishauptversammlung, in Stadtverbänden deren Stadthauptversammlung. Näheres regeln die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanzordnung des Landesverbands.
- (5) Die Ausübung von Mitgliedsrechten ist an die Erfüllung der Beitragspflicht gebunden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Beschlüsse und Beratungen eines Parteiorganes, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe, können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In dem Beschluss ist der Umfang der Vertraulichkeit auszusprechen.
- (7) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- (a) Tod;
 - (b) Austritt;
 - (c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 - (d) Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe;
 - (e) infolge Richterspruchs rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts;
 - (f) bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland;
 - (g) Ausschluss nach Maßgabe des § 6; oder
 - (h) Unterlassene Beitragszahlung unter den Voraussetzungen des § 11 Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist an den zuständigen Kreisverband zu richten. Besteht am Wohnsitz des Austrittswilligen kein Kreisverband, so ist die Austrittserklärung an den zuständigen Bezirksverband zu richten. Der Kreisverband hat den Austritt unverzüglich dem Bezirksvorstand, in Stadtverbänden auch dem Stadtvorstand anzuzeigen; der Bezirksvorstand meldet die Austritte unverzüglich schriftlich dem Landesverband. Bei diesen Meldungen sind die Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft (Abs. (1)) anzugeben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- (a) Verwarnung;
 - (b) Verweis;
 - (c) Enthebung von einem Parteiamt;
 - (d) befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechtes auf die Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
 - (e) Ausschluss nach Maßgabe des Abs. (2).

Ordnungsmaßnahmen gemäß lit. (a) bis (d) können auch nebeneinander verhängt werden

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei der Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder der Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den

gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- (3) Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. (1) lit. (a) bis (d) können insbesondere auch verhängt werden bei
 - (a) ehrenrührigem oder parteischädigendem Verhalten;
 - (b) ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder;
 - (c) schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiamtes.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied des Landesverbands werden.

§ 7

Maßnahmen gegen Untergliederungen und deren Organe

- (1) Verstoßen die satzungsmäßigen Organe einer Untergliederung, deren Vorsitzende oder eine Gruppe von Organmitgliedern durch Beschlüsse oder ihr Verhalten schwerwiegend gegen wesentliche Grundsätze oder die allgemeine Ordnung des Landesverbands oder der Bundespartei oder bindende Weisungen der Landesorgane, so können gegen die Untergliederungen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Der Entzug der nach dieser Satzung, der Finanzordnung oder durch rechtsgeschäftliche Erklärung eingeräumten Vollmacht, den Landesverband rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder sonst zu vertreten.
 - (b) Die Auflösung aller oder einzelner Organe einer Untergliederung mit der Maßgabe, dass die zur Neubestellung der Organe berufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Neuwahl der Organe binnen einer im Auflösungsbeschluss zu bestimmenden Frist vorzunehmen hat. Der Auflösung von Organen ist der Entzug des Rechts zur Entsendung von Delegierten gleich zu achten.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. (1) lit. (a) werden durch den Landesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen; Maßnahmen im Sinne des Abs. (1) lit. (b) werden durch das Landesschiedsgericht nach Anhörung der betroffenen Organe oder Personen verhängt.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht gegeben.

II. Verhältnis zur Bundespartei und Untergliederungen

§ 8

Verhältnis zur Bundespartei

Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.

§ 9

Gliederung in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in:

- (a) Bezirksverbände;
- (b) Stadtverbände in den Fällen des Abs. (3);
- (c) Kreisverbände; und
- (d) Ortsverbände

(Untergliederungen). Diese Untergliederungen richten sich grundsätzlich nach den Grenzen der Regierungsbezirke, der Landkreise oder kreisfreien Städte sowie der Gemeinden.

- (2) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.
- (3) Ein Stadtverband kann in Großstädten, deren Stadtgebiet mit dem Gebiet von mindestens 2 Bundestagswahlkreisen deckungsgleich ist, gebildet werden. Aufgabe der Stadtverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten, für eine in Übereinstimmung stehende Darstellung der Partei in der Stadt zu sorgen, die Vorschläge für Wahlen der höheren Parteiebene zu koordinieren sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane zu vollziehen.
- (4) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Innerhalb eines Stadtverbandes bilden die in einem Bundestagswahlkreis oder einem Landtagswahlstimmkreis oder in mehreren Stadtbezirken wohnhaften Mitglieder einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören.
- (5) Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der FDP zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörenden Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.
- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.

§ 10

Konstituierung und Auflösung von Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden

- (1) Die Konstituierung eines Orts- oder Kreisverbandes setzt die Mitgliedschaft von fünf Personen im Bereich des Orts- oder Kreisverbandes voraus.
- (2) Die Konstituierung neuer Orts-, Kreis- oder Stadtverbände erfolgt
 - (a) durch Beschluss des Vorstandes der nächst höheren zuständigen Untergliederung; oder
 - (b) auf Antrag der Mehrheit der im betreffenden Bereich wohnhaften Mitglieder bei dem nach lit. (a) zuständigen Vorstand.
- (3) Durch den Beschluss erlangt die neue Untergliederung das Recht, eigene Organe und Delegierte entsprechend dieser Satzung zu bestellen.

- (4) Verweigert der zuständige Vorstand seine Zustimmung zu einem Antrag nach Abs. (2) lit. (b), so haben die betreffenden Mitglieder das Recht, die Ablehnung beim Vorstand der nächsten übergeordneten Untergliederung anzufechten.
- (5) Ein Orts- oder Kreisverband verliert seine Rechte als Untergliederung der Partei, wenn die Zahl seiner Mitglieder für die Zeit von mehr als einem Jahr unter fünf Personen sinkt.
- (6) Ein Orts- oder Kreisverband verliert seine Rechte als Untergliederung der Partei ferner, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen kein Vorstand gemäß den Vorschriften dieser Satzung gewählt wird; in der Einladung zur zweiten Hauptversammlung ist auf die Folgen der ausbleibenden Vorstandswahl hinzuweisen. Der Rechtsverlust tritt erst ein, wenn die Hauptversammlung oder der Parteitag der übergeordneten Untergliederung diesen mit absoluter Mehrheit bestätigt.
- (7) Verliert ein Orts- oder Kreisverband seine Rechte als Untergliederung, fällt sein Vermögen der nächsten übergeordneten Untergliederung zu.
- (8) Besteht im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden kein selbständiger Ortsverband, so kann der Kreisvorstand für diesen Bereich einen oder mehrere Organisationsbeauftragte bestellen. Die gleiche Regelung kann der Bezirks- oder Landesvorstand für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt treffen, in dem oder der kein selbständiger Kreisverband besteht. Die Rechte und Pflichten eines Organisationsbeauftragten werden im Bestellungsbeschluss festgelegt.

III. Allgemeine Vorschriften zur Organisation des Landesverbands und seiner Untergliederungen

§ 11

Organe des Landesverbands und der Untergliederungen

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 - (a) der Landesparteitag und
 - (b) der Landesvorstand.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind
 - (a) der Bezirksparteitag und
 - (b) der Bezirksvorstand.
- (3) Organe des Stadtverbandes sind
 - (a) die Stadthauptversammlung und
 - (b) der Stadtvorstand.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind
 - (a) die Kreishauptversammlung und
 - (b) der Kreisvorstand.
- (5) Organe des Ortsverbandes sind
 - (a) die Ortshauptversammlung und
 - (b) der Ortsvorstand.

- (6) Soweit Wahlgesetze die Einberufung von besonderen Vertreterversammlungen vorschreiben, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Wahl- und Antragsordnung ergänzend und entsprechend. Diese Vertreterversammlungen können mit Parteitag und Hauptversammlungen der entsprechenden Ebene verbunden werden.
- (7) Soweit diese Satzung oder die Wahl- und Antragsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können in Parteiämter des Landesverbands nur Mitglieder des Landesverbands und in Parteiämter der Untergliederungen nur Mitglieder der jeweiligen Untergliederung gewählt werden.

§ 12

Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften

- (1) Die Wahlen für Parteiämter, Rechnungsprüfer und von Delegierten erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei Wahlen für öffentliche Ämter gilt die gesetzlich vorgesehene Amtsdauer.
- (2) Das Recht und die Verpflichtung zur Wahrnehmung eines durch Wahl übertragenen Parteiamentes
 - (a) endet durch
 - (i) Neuwahl eines Amtsnachfolgers nach Ablauf der Wahlperiode;
 - (ii) Misstrauensvotum gemäß Abs. (4);
 - (iii) Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband;
 - (iv) Amtsniederlegung;
 - (v) rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts; und
 - (b) ruht aufgrund einer einstweiligen Anordnung gemäß § 24 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen für die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften etc. wird in der Wahl- und Antragsordnung geregelt.
- (4) Ein Mitglied des Landesvorstands oder des Vorstands einer Untergliederung kann dadurch des Amtes enthoben werden, dass ihm das für die Wahl des Vorstands zuständige Organ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entzieht (Misstrauensvotum) und sogleich nach den allgemeinen Vorschriften für Wahlen einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Vorstands wählt. Das wählende Organ ist innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsfristen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Wahl des Vorstands zuständigen Organs oder, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Landes- oder eines Bezirksvorstands ein Drittel der unmittelbar nachgeordneten Untergliederungen schriftlich unter Angabe von Gründen und Benennung eines Wahlvorschlags für einen Nachfolger verlangen. Gibt das Vorstandsmitglied, gegen das sich ein Antrag auf ein Misstrauensvotum richtet, innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle oder mindestens drei Tage vor Absendung der Einberufung eine Stellungnahme zu dem Antrag ab, so sind die Begründung des Antrags und die Stellungnahme des Vorstandsmitglieds in der Einberufung abzdrukken oder dieser beizulegen. Bei der Wahl des Nachfolgers sind neben dem in dem Antrag genannten Wahlvorschlag keine weiteren Wahlvorschläge zulässig.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbands sowie der Bezirks- und Stadtverbände mit Ausnahme der Stadtversammlung sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch einen Vorsitzenden der Versammlung. Sie erfolgt auf Rüge von mindestens 10 % der zu dem Gremium möglichen stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Behandlungsgegenstand erhoben werden; einer der Vorsitzenden kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Alle Organe der Kreis- und Ortsverbände sowie die Stadtversammlung sind nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung anderes vorschreiben.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Weisungs- und Teilnahmerecht

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Landesverbands sowie der Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände binden im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit die nachgeordneten Untergliederungen und ihre Organe.
- (2) Kommt der Vorsitzende / kommen die Vorsitzenden oder Vorstand einer Untergliederung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Einberufung eines Parteiorgans nicht nach, so kann der Landesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Vornahme der gebotenen Handlung, insbesondere mit der Einberufung und Leitung der Sitzung eines Parteiorganes betrauen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Untergliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Mitgliedern eines Bezirks-, Stadt- bzw. Kreisvorstandes steht dieses Recht für die Organe der Untergliederungen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zu. § 21 Abs. (8) bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder des Europa-Parlaments, des Bundestages, des Landtages und der Bezirkstage haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe ihres Bezirks-, Stadt- und Kreisverbandes, sowie ihres Ortsverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Anzahl der nach § 9 Abs. 5 der Bundessatzung sowie nach § 21 Abs. (8) und § 14 Abs. (3) und (4) mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Mitglieder
 - (a) soll die Anzahl der gewählten Mitglieder des Organs und
 - (b) darf bei entsprechender Beschlussfassung des betroffenen Organs ein Viertel der gewählten Mitglieder des Organs

nicht übersteigen. Hierbei sind Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 5 der Bundessatzung und sodann gemäß § 21 Abs. (8) vorrangig zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls entscheidet das Los.

§ 15

Vorfeldorganisationen

Die Wahrnehmung der den Vorfeldorganisationen in dieser Satzung eingeräumten Rechte ist jeweils davon abhängig, dass der Landesvorstand gegen deren Landessatzungen samt etwaigen Änderungen keine Bedenken erhoben hat.

§ 16**Geschäftsstellen und Geschäftsführer**

- (1) Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle (Hauptgeschäftsführung). Diese wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet.
- (2) Für den Bereich eines Bezirksverbandes, eines Stadtverbandes und eines oder mehrerer Kreis- bzw. Ortsverbände können Geschäftsstellen als ständige oder zeitweise Einrichtungen errichtet werden.
- (3) Die Errichtung der Geschäftsstellen erfolgt durch die zuständigen Vorstände mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Errichtung einer Geschäftsstelle für mehrere Kreisverbände durch diese setzt den Abschluss und die Vorlage eines Verwaltungsabkommens voraus, das die finanzielle Beteiligung und das Weisungsrecht der einzelnen Kreisverbände und ihrer Organe umfassend regelt.
- (5) Die Geschäftsstellen haben ausschließlich verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben wahrzunehmen.
- (6) Die Leiter der Geschäftsstellen (Geschäftsführer) werden durch das Präsidium mit Zustimmung der Vorsitzenden des Vorstands der Untergliederung bestellt, für die die Geschäftsstelle errichtet ist, und werden vom Landesvorstand im Benehmen mit dem / mit den zuständigen Vorsitzenden abberufen.
- (7) Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Partei ist. Unbeschadet evtl. arbeitsrechtlicher Ansprüche kann ein Geschäftsführer durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.
- (8) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Partei sind Geschäftsführer nur nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages oder aufgrund ausdrücklicher rechtsgeschäftlicher Vollmacht des / der Landesvorsitzenden berechtigt.
- (9) Das Personal der Geschäftsstelle handelt weisungsgebunden. Die Geschäftsführer unterstehen, unbeschadet der Rechte des Landesvorstandes, der Weisung der Vorsitzenden der Organe, denen sie zugeordnet sind.
- (10) Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane der eigenen oder nachgeordneter Untergliederungen beratend teilzunehmen. Die Mitglieder der Sitzung oder Versammlung können durch Beschluss dieses Recht für einen Teil oder ausnahmsweise für die gesamte Verhandlung aufheben.
- (11) Geschäftsführer und sonstige Angestellte einer Geschäftsstelle der Partei können nicht Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung oder einer höheren sein, für die sie hauptamtlich tätig sind.
- (12) Mit der zeitweiligen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Geschäftsführers kann ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Landesvorstandes bestellt werden.

§ 17**Finanzen, Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Die Aufbringung und Verwaltung der zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbands und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Finanzordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis der Schatzmeister, die Kassen- und Buchführung sowie die Kassenprüfung.

§ 18**Landesschiedsgericht**

Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Es gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.

IV. Organe des Landesverbands

§ 19

Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes. Ihm sind insbesondere vorbehalten
 - (a) die Entgegennahme des politischen Rechenschaftsberichtes und des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes im Sinne des § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes, und zwar mindestens alle zwei Jahre;
 - (b) die Beschlussfassung über
 - (i) das Programm der Partei und die Richtlinien der Politik unter Beachtung des § 9 der Bundessatzung;
 - (ii) grundsätzliche Fragen der Parteiorganisation;
 - (iii) diese Satzung und ihre Änderung;
 - (iv) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes; und
 - (v) die Auflösung des Landesverbandes.
 - (c) die Wahlen
 - (i) des Landesvorstandes;
 - (ii) eines Ombudsmitglieds;
 - (iii) der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
 - (iv) der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag; und
 - (v) zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzprüfer.
- (2) Der Landesparteitag ist berechtigt, die Entscheidung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen, soweit diese Satzung nicht die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe anordnet.
- (3) Der Landesparteitag tagt mindestens zweimal jährlich. Der Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden
 - (a) auf Beschluss des Landesvorstandes;
 - (b) auf Antrag der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bayerischen Landtag;
 - (c) auf Antrag der bayerischen Landesgruppe der FDP im Bundestag;
 - (d) auf Antrag von mindestens drei Bezirksverbänden nach Beschlussfassung der Bezirksvorstände; oder
 - (e) nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (4) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den / die Landesvorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Delegierten, die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift. Die Einberufung soll auch auf den Internetseiten des Landesverbands bekannt gemacht werden.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in den Fällen des Abs. (3) Satz 2 mit Zustimmung des / der Vorsitzenden des antragstellenden Organs bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (6) Einer der Landesvorsitzenden eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- (7) Der Landesvorstand berichtet vor jedem Landesparteitag schriftlich, vorzugsweise in Textform, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der beiden vorangegangenen Landesparteitage der Landesvorstand ergriffen hat. Auf dem Landesparteitag kann auf Antrag in angemessenem Umfang eine Aussprache über diesen Bericht stattfinden.

§ 20

Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf dem Landesparteitag

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages sind
 - (a) die Delegierten der Kreisverbände;
 - (b) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes; und
 - (c) die Bezirksvorsitzenden oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter.
- (2) Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt
 - (a) der Bundesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied und andere Mitglieder des Bundesvorstands, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (b) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag und Europaparlament, sowie der Landes- und Bundesregierung;
 - (c) die Delegierten der FDP in der ALDE Partei, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (d) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter;
 - (e) die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen (Juli), soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (f) die Mitglieder des Landesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (g) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Frauen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (h) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (i) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Senioren, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind; und
 - (j) die Mitglieder des Landesvorstandes der Vereinigung Liberaler Mittelstand, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (k) das Ombudsmittelglied.
- (3) Die Mitglieder der FDP sind berechtigt, am Landesparteitag als Gäste teilzunehmen. Mitglieder des Landesverbands haben Rederecht. Die Mitglieder des Landesverbands sind über Zeit und Ort des Landesparteitages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden und die Informationen auf der Website des Landesverbands veröffentlicht werden; ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet nicht statt. Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Landesparteitag zu informieren, nicht jedoch vor der in § 19 Abs. (5) genannten Frist. Wortmeldungen von Gästen, die nicht Mitglieder des Landesverbands sind, sind durch ein Mitglied des Landesparteitages anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Parteitages.

- (4) Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten nach Abs. (1) lit. (a) und ihre Wahl trifft die Wahl- und Antragsordnung.

§ 21

Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
- (a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - (i) einen oder zwei Landesvorsitzende (Doppelspitze);
 - (ii) den drei Stellvertretern;
 - (iii) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des / der Landesvorsitzenden gewählt wird;
 - (iv) dem Schatzmeister;
 - (v) dem Schriftführer;
 - (vi) drei Beisitzern des Präsidiums;
 - (b) den 13 Beisitzern des Landesvorstandes.
- (3) Auf Beschluss des Landesvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Landesvorstands nach Abs. (2) sind:
- (a) die Bezirksvorsitzenden;
 - (b) die Stadtvorsitzenden;
 - (c) der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag;
 - (d) der Sprecher der FDP-Landesgruppe im Deutschen Bundestag;
 - (e) ein Vertreter der bayerischen Abgeordneten der FDP im EU-Parlament;
 - (f) die Mitglieder der bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind; und
 - (g) die Landesvorsitzenden der in § 20 Abs. (2) lit. (e) ff. genannten Vorfeldorganisationen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind.
- (4) Das Ombudsmitglied kann an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen
- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands ist Aufgabe des Präsidiums. Dieses ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen Monatsfrist nach Beratung im Präsidium beim Landesvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Landesvorstand Beschluss gefasst wird. Dieser trifft die endgültige Entscheidung.
- (6) Der Landesvorsitzende repräsentiert / die Landesvorsitzenden repräsentieren den Landesverband. Der Landesvorsitzende ist / die Landesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt / sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Sollte keine Doppelspitze vorliegen, kann der Landesvorsitzende im Falle seiner Verhinderung einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden mit seiner Vertretung betrauen; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (7) Die Einberufung des Landesvorstandes erfolgt durch den / die Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll schriftlich erfolgen; eine Ladungsfrist von einer Woche soll nicht ohne zwingenden Grund unterschritten werden. Der Landesvorstand muss durch den / die Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens vier seiner Mitglieder oder von der Landtagsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beim / bei den Landesvorsitzenden beantragt wird.
- (8) Der Landesvorsitzende / die Landesvorsitzenden, jeder seiner Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied des Landesvorstands, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben (jeweils einzeln) das Recht, an allen Beratungen von Organen des Landesverbandes und der Untergliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge mündlich zu stellen, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein. Diese Rechte gelten nicht gegenüber dem Landesschiedsgericht. Entsprechende Rechte nach der Bundessatzung, insbesondere aus § 9 Abs. 5 der Bundessatzung, bleiben unberührt. § 14 Abs. (5) ist zu beachten.

§ 22

Aufgaben des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und legt hierzu dem Landesparteitag mit Neuwahlen einen schriftlichen Bericht vor. Es überwacht das Führen der fortlaufenden Beschluss-sammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Das Ombudsmitglied ist erste Anlaufstelle für (soziale) Konflikte innerhalb der Partei. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts bleibt unberührt. Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei oder der Landessatzung der FDP Bayern innehaben.

V. Organe der Untergliederungen

§ 23

Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der grundsätzlichen politischen und organisatorischen Richtlinien und Beschlüsse der Landesorgane insbesondere
 - (a) die Wahl des Bezirksvorstandes;
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Bezirksvorstandes;
 - (d) die Wahl von 2 Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
 - (e) die Aufstellung der Wahlkreisliste für die Landtagswahlen und des Wahlvorschlags für die Bezirkstagswahlen; und
 - (f) dem Landesparteitag zu unterbreitende Vorschläge für die Delegiertenwahlen zum Bundesparteitag und der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten für europäische Gremien.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages sind
 - (a) die Delegierten der Kreisverbände; und
 - (b) die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Bezirksparteitag an

- (a) die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes;
 - (b) der Obmann der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag oder sein Stellvertreter;
 - (c) die im Bezirksgebiet wohnhaften FDP-Parlamentarier und Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes;
 - (d) die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind;
 - (e) die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Liberalen Senioren, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind;
 - (f) die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Liberalen Frauen, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind;
 - (g) und die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse.
- (4) Die Mitglieder des jeweiligen FDP Bezirksverbandes sind berechtigt, am Bezirksparteitag als Gäste teilzunehmen. Mitglieder des Bezirksverbandes haben Rederecht. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind über Zeit und Ort des Bezirksparteitages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden und die Informationen auf der Website des Bezirksverbands veröffentlicht werden; ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet nicht statt. Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag zu informieren, nicht jedoch vor der in Abs. (6) genannten Frist. Wortmeldungen von Gästen, die nicht Mitglieder des Bezirksverbands sind, sind durch ein Mitglied des Bezirksverbandes anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Parteitags.
- (5) Der Bezirksparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er ist ferner einzuberufen
- (a) auf Beschluss des Bezirksvorstandes;
 - (b) wenn es ein Drittel der Kreisverbände (Kreisvorstandsbeschluss) schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt; oder
 - (c) auf Beschluss des Landesvorstandes.
- (6) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den / die Bezirksvorsitzenden mit Rundschreiben an die Delegierten, die Stadt- und Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie an die in § 23 Abs. (3) genannten Personen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (7) Einer der Bezirksvorsitzenden eröffnet den Bezirksparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Bezirksparteitages.

§ 24

Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes im Rahmen der Richtlinien des Bezirksparteitages und der Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus
- (a) einem oder zwei Bezirksvorsitzenden (Doppelspitze);
 - (b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem Schriftführer; und

- (e) mindestens drei Beisitzern.

Die in lit. (a) bis (d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

- (3) Auf Beschluss des Bezirksvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstands nach Abs. (2) sind:
 - (a) die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag oder Europaparlament;
 - (b) der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag oder sein Stellvertreter;
 - (c) die Stadtvorsitzenden
 - (d) und die Vorsitzenden der Kreisverbände des Bezirksverbandes;
 - (e) der Bezirksvorsitzende der Jungen Liberalen oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (f) der Bezirksvorsitzende der Liberalen Senioren oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder des Landesverbandes sind;
 - (g) die Bezirksvorsitzende der Liberalen Frauen oder deren Stellvertreterin, wenn sie Mitglieder des Landesverbandes sind.
- (4) Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen; wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim / bei den Bezirksvorsitzenden beantragt, wenn es der Landesvorstand beschließt, oder wenn es die Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag beantragt.

§ 25

Stadthauptversammlung

- (1) Die Stadthauptversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - (a) die Wahl des Stadtvorstandes;
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Stadtvorstandes, die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Stadtvorstandes;
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
 - (e) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Stadtverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane; und
 - (f) die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften der Stadt.
- (2) Den Stadtverbänden steht es frei, ihre Stadthauptversammlungen zu Versammlungen aller im Stadtgebiet wohnenden Mitglieder (Stadtversammlung) oder zu Delegierten-Versammlungen (Stadtparteitag) zu machen. Die Stadtversammlung besteht aus allen im Stadtgebiet wohnenden Mitgliedern. Der Stadtparteitag besteht aus
 - (a) den Delegierten der Kreisverbände; und
 - (b) den gewählten Mitgliedern des Stadtvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.

Die Errechnung der Zahl der Delegierten der Kreisverbände zum Stadtparteitag und ihre Wahl regelt die Wahl- und Antragsordnung.

- (3) Die Stadthauptversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen
 - (a) auf Beschluss des Stadtvorstandes;
 - (b) auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstandes;
 - (c) wenn es ein Drittel der Kreisverbände des Stadtverbandes nach Beschlussfassung durch die Kreishauptversammlungen oder ein Viertel der Stadtverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Die Einberufung der Stadthauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche durch den / die Stadtvorsitzenden an die Mitglieder der Stadthauptversammlung, die Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Einer der Stadtvorsitzenden eröffnet die Stadthauptversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Personen. Im obliegt die Leitung der Stadthauptversammlung.

§ 26

Stadtvorstand

- (1) Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes im Rahmen der Richtlinien der Stadthauptversammlung und der Beschlüsse der höheren Untergliederungen.
- (2) Der Stadtvorstand besteht aus
 - (a) einem oder zwei Stadtvorsitzenden (Doppelspitze);
 - (b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem Schriftführer;
 - (e) den Beisitzern; die Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht mindestens der Zahl der Kreisverbände des Stadtverbands.

Die in lit. (a) bis (d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Stadtvorstand. Ihm obliegt die Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtvorstandes.

- (3) Auf Beschluss des Stadtvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Stadtvorstands nach Abs. (2) sind:
 - (a) die Kreisvorsitzenden, soweit sie dem Stadtvorstand nicht schon als gewählte Mitglieder angehören;
 - (b) der Obmann oder sein Stellvertreter der FDP-Fraktion im Stadtrat;
 - (c) die dem Stadtverband angehörenden Mitglieder der FDP im Bezirkstag, Landtag und Bundestag sowie im Europäischen Parlament;
 - (d) der Vorsitzende der Jungen Liberalen oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der FDP sind; und
 - (e) der Vorsitzende der Liberalen Senioren oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der FDP sind;
 - (f) die Vorsitzende der Liberalen Frauen oder deren Stellvertreterin, wenn sie Mitglieder der FDP sind;
 - (g) ein gemeinsamer Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen an den im Stadtgebiet ansässigen Hochschulen, der Mitglied der FDP ist.

- (4) Der Stadtvorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von der Stadtratsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird, oder wenn es der Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den / die Stadtvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen soll gewahrt werden.

§ 27

Kreishauptversammlung

- (1) Der Kreishauptversammlung als höchstem Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) die Wahl des Vorstandes;
 - (b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, soweit dies nicht durch die Hauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes;
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihre Vertreter;
 - (e) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landes-, Bezirks- und Stadtorgane;
 - (f) die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften des Kreises, soweit dies nicht durch die übergeordnete Stadthauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt;
 - (g) Mitwirkung bei der Wahl von Direktkandidaten zu Bundestag, Landtag und Bezirkstag;
 - (h) die Wahl der Delegierten zum Landes-, Bezirks- und gegebenenfalls Stadtparteitag und deren Ersatzdelegierte;
 - (i) die Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Vertreterversammlung eines über den örtlichen Bereich des Kreisverbandes hinausgehenden Wahlkreises nach den näheren Bestimmungen der Wahl- und Antragsordnung.
- (2) Ist das Gebiet eines Kreisverbandes vollständig in Ortsverbände gegliedert, so steht es den Kreisverbänden frei, ihre Kreishauptversammlungen zu Versammlungen aller im Kreisgebiet wohnenden Mitglieder (Kreisversammlung) oder zu Delegiertenversammlungen (Kreisparteitag) zu machen. [Die Kreisversammlung besteht aus allen im Kreisgebiet wohnenden Mitgliedern. Der Kreisparteitag besteht aus
 - (a) den Delegierten der Ortsverbände; und
 - (b) den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten zum Kreisparteitag und ihre Wahl trifft die Wahl- und Antragsordnung.
- (3) Die Kreishauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf zusammen. Sie wird vom / von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen, die in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden kann.
- (4) Die Kreishauptversammlung ist unverzüglich unter Beachtung der Form des Abs. (3) vom / von den Kreisvorsitzenden einzuberufen, wenn dies der Kreisvorstand oder der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt, oder wenn es von einem Viertel der Kreisverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 28**Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung und der Beschlussorgane der höheren Untergliederungen.
- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern,
 - (a) einem oder zwei Kreisvorsitzenden (Doppelspitze);
 - (b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer; und
 - (e) den gegebenenfalls zu wählenden Beisitzern.
- (3) Auf Beschluss des Kreisvorstands dürfen bei Kreisverbänden, die keinem Stadtverband angehören, an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen oder sein Stellvertreter, der Kreisvorsitzende der Liberalen Senioren oder sein Stellvertreter, sowie ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen an den im Gebiet des Kreisverbands ansässigen Hochschulen teilnehmen, wenn sie Mitglieder der FDP sind.
- (4) Der Kreisvorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird, oder wenn es der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den / die Kreisvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen soll gewahrt werden.

§ 29**Ortsverbände**

- (1) Die Ortsversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Ortsvorstandes;
 - (b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Ortsvorstandes;
 - (c) Entlastung des Ortsvorstandes;
 - (d) Wahl von Beauftragten für örtliche Einrichtungen (z.B. Bürgerinitiativen) und Belange;
 - (e) Wahl der Kandidaten für Gemeinderäte und Ausrichtung der Wahlversammlungen für Bezirksausschussmitglieder.

Die Ortsversammlung ist die Versammlung aller im Gebiet des Ortsverbands wohnenden Mitglieder und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen durch den / die Ortsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Ortsverbandes und der höheren Untergliederungen.

VI. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederbegehren, -befragung und Mitgliederentscheid

§ 30

Wahl- und Stimmkreiskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Bezirksvorstand von Fall zu Fall die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskommission) für den Bereich eines Wahl- oder Stimmkreises anordnen, wenn dieser den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände, in kreisfreien Städten mehrerer Ortsverbände umfasst.
- (2) Die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen werden durch den Beschluss des Bezirksvorstandes festgelegt. Bis zum Abschluss der öffentlichen Wahl ruhen dann die entsprechenden Rechte der beteiligten Kreisvorstände und ihrer Organe.
- (3) Über die Zusammensetzung der Kommissionen haben sich die beteiligten Kreisvorstände binnen einer vom Bezirksvorstand zu setzenden Frist zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft der Bezirksvorstand die Mitglieder der Kommissionen.
- (4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen werden durch den Bezirksvorstand gewählt.
- (5) Im Bereich von Stadtverbänden tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Stadtvorstand.

§ 31

Mitgliederbegehren, -befragung und -entscheid

- (1) Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Mitgliederentscheide über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden. Gegenstand eines Mitgliederentscheids kann auch die Bestimmung eines Spitzenkandidaten zur Landtagswahl sein, sofern spätestens 14 Tage nach der in-innerparteilichen Bekanntmachung eines Beschlusses zur Durchführung eines Mitgliederentscheids oder eines erfolgreichen Mitgliederbegehrens mindestens zwei Bewerber sich um die Funktion des Spitzenkandidaten zur Landtagswahl bewerben; andernfalls wird kein Mitgliederentscheid durchgeführt. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist bindende Beschlusslage des Landesverbandes, soweit sich an dieser mindestens 20 % der Mitglieder beteiligt haben. Eine Aufhebung des Beschlusses kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten des Landesparteitages erfolgen. Bei einer Beteiligung von unter 20 % der Mitglieder muss ein Landesparteitag abschließend entscheiden.
- (2) Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Mitgliederbefragungen insbesondere im Vorfeld der anstehenden Entscheidung zur Frage durchgeführt werden, wer
 - (a) Landesvorsitzender;
 - (b) Spitzenkandidat zur Landtagswahl;
 - (c) Spitzenkandidat des Landesverbandes zur Bundestagswahl;
 - (d) Spitzenkandidat des Landesverbandes zur Europawahl

werden soll. Einem Verlangen nach Durchführung einer Mitgliederbefragung (Abs. (3)) ist nur zu entsprechen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der innerparteilichen Bekanntmachung des Verlangens mindestens zwei Bewerber erklären, sich um die Funktion, die Gegenstand der Mitgliederbefragung sein soll, zu bewerben. Andernfalls wird keine Mitgliederbefragung durchgeführt. Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen der Aufstellung einer Landesliste zur Bundestags- und Europawahl durch die Landesvertreterversammlung bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Chancengleichheit der Bewerber und das freie Mandat der Delegierten.

- (3) Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide müssen durchgeführt werden, wenn
- (a) der Landesparteitag oder der Landesvorstand dies beschließen; oder
 - (b) mindestens
 - (i) 2 Bezirksverbände, repräsentiert durch Bezirksparteitage oder den Bezirksvorstand; oder
 - (ii) 10 Kreisverbände, repräsentiert durch die Kreishauptversammlung oder den Kreisvorstand; oder
 - (iii) mindestens 5,0 % der Mitglieder
- dies beantragen.
- (4) Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid werden in einem geeigneten elektronischen Verfahren durchgeführt. Bei der Anwendung elektronischer Verfahren ist sicherzustellen, dass Mitglieder ohne elektronische Erreichbarkeit adäquat beteiligt werden. Bei schriftlichem Verfahren ist die zur Entscheidung stehende Frage allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendungsfrist zuzusenden. Dies kann auch mittels der Mitgliederzeitschrift geschehen.
- (5) Die Kreisvorstände sind gehalten, bis zu einem jeweils festzulegenden Zeitpunkt während des Zeitraums für die Mitgliederbefragung oder den Mitgliederentscheid Kreisversammlungen durchzuführen, auf denen die zu entscheidende Frage behandelt wird.
- (6) Vorliegende Begründungen und Stellungnahmen zur Mitgliederbefragung oder zum Mitgliederentscheid sind den Kreisvorständen zuzusenden.
- (7) Die Bestimmungen im Absatz (5) entfallen, wenn die zur Entscheidung anstehende Frage keinen Aufschub duldet.

VII. Beratende Gremien

§ 32

Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können beim Landesverband, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 des Parteiengesetzes.
- (2) Die Fachausschüsse werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Fachausschüsse die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt der Fachausschuss selbst fest.
- (3) Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, das Ergebnis ihrer Arbeit eigenmächtig in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Resolutionen, Empfehlungen, Anträge oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen dem bestellenden Organ vorzulegen.
- (4) Die Unterausschüsse und programmatische Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Fachausschüssen durch Beschluss gebildet. Die Unterausschüsse und programmatische Arbeitsgruppen sind Teil des

Fachausschusses auf einem speziellen Arbeitsgebiet. Die Fachausschüsse bestimmt eine verantwortliche Person zur Leitung aus ihrer Mitte. Der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann die Auflösung des Unterausschusses oder programmatischen Arbeitsgruppe beschließen.

- (5) Organe der Gliederungen können zur Erarbeitung von Vorschlägen über aktuelle politische oder parteiinterne organisatorische Fragen Arbeitsgruppen bilden, die bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen. Über die Modalitäten entscheidet der jeweilige Vorstand von Fall zu Fall.
- (6) Die Fachausschüsse tagen unabhängig der Stimmberechtigung mitgliedern. Alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung sind redeberechtigt. Jeder Kreisvorstand, Stadtvorstand und jeder Bezirksvorstand kann eine Auswahl von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Untergliederung für die Fachausschüsse benennen. Es ist nicht möglich, pauschal alle Mitglieder des Kreisverbandes, des Stadtverbandes oder des Bezirksverbandes zu benennen. Eine Vertretung bzw. Stimmübertragung ist nicht möglich. Anträge auf Stimmberechtigung sind beim zuständigen Kreisverband, Stadtverband oder Bezirksverband zu stellen. Der jeweilige Vorstand der bestellenden Gliederung eines Fachausschusses oder Arbeitsgruppe kann in Ausnahmefällen stimmberechtigte Mitglieder benennen."
- (7) Beschlussgebende Organe der Gliederung können eine Geschäftsordnung erlassen und ändern, welche die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen regelt. Sollte keine Geschäftsordnung erlassen werden, gilt die zu erlassende Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 33

Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und Auflösung der Landesfachausschüsse. Diese arbeiten kontinuierlich, also unabhängig von parteiinternen oder öffentlichen Wahlen.
- (2) Der Landesvorstand bestellt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse zu Beginn seiner Amtszeit. Der Landesvorstand hat das Recht, die Vorsitzenden jederzeit abzurufen. Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden. Will der Landesvorstand amtierende Vorsitzende abberufen, ist der oder die Betroffene vorher anzuhören. Ein entsprechender Beschluss ist zu begründen. In der Zeit bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden bleibt der oder die bisherige Vorsitzende kommissarisch im Amt. Das Recht des Landesvorstandes zur Abberufung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Landesfachausschüsse sollen die Ergebnisse ihrer Arbeit parteiintern verbreiten. Veröffentlichungen nach außen erfolgen durch den / die Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär oder durch von diesen beauftragte Sprechern.
- (4) Für die Bezirks-, Stadt- und Kreisfachausschüsse gelten die Bestimmungen über die Landesfachausschüsse und die Geschäftsordnung entsprechend, falls keine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 34

~~Unterausschüsse und Arbeitsgruppen; Fachausschüsse der Untergliederungen (Gestrichen)~~

§ 35

~~Allgemeine Vorschriften über Fachausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachverständige (Gestrichen)~~

§ 36

Landessatzungsausschuss

- (1) Der Landessatzungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern jedes Bezirksverbandes zusammen. Der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des

Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Bezirksverbände durch den Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Zur Entscheidung über Gutachten ist nur berechtigt, wer an der ganzen Beratung teilgenommen hat. Der Landesvorstand der Jungen Liberalen kann einen Vertreter in den Landessatzungsausschuss entsenden; dieser Vertreter muss Mitglied des Landesverbands sein und nimmt an den Sitzungen des Landessatzungsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, der Vorstand eines Bezirksverbandes oder ein Schlichtungsobmann können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung der Landessatzung und zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen auszulegen ist, anfordern.

§ 37

Fachsprecher

- (1) Der Landesvorstand kann fachpolitische Sprecher (Fachsprecher) benennen. Die Fachsprecher sollen insbesondere den Dialog mit Verbänden pflegen und den Landesverband auf Podiumsdiskussionen u.ä. zu ihrem Fachgebiet vertreten.
- (2) Der Landesvorstand soll die Fachsprecher zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn der Fachbereich der jeweiligen Person berührt ist. Fachsprecher sollen die Ergebnisse ihrer Arbeit parteiintern verbreiten. Veröffentlichungen nach außen erfolgen durch den / die **Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär oder anlassbezogen durch expliziten Auftrag von den vorgenannten Personen**.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.
- (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 39

Wirtschaftliche Betätigung

Untergliederungen des Landesverbandes dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen eingehen. Ausnahmen kann der Landesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 40

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 8 Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss 12 Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle leitet die Anträge 6 Wochen vor dem Landesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der vierten Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand einzureichen.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zu.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) Die zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen können mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden, soweit nicht Einzelbestimmungen dieser Satzung eine andere Mehrheit verlangen.
- (7) Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft; die Mitglieder des Landesverbands und seiner Organe sind jedoch aufgefordert, sich bereits ab Beschlussfassung über Satzungsänderungen an die geänderten Vorschriften zu halten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen treten mit ihrer Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

§ 41

Auflösung und Verschmelzung

- (1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Landesverbands mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag entschieden werden, der unter Mitteilung des Antrages mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages, der Zustimmung des Bundesparteitages und der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes. Das Verfahren der Urabstimmung regelt die Wahl- und Antragsordnung.
- (2) Im Falle der Auflösung nach Abs. (1) oder nach § 27 Abs. 2 der Bundessatzung gelten der Landesvorsitzende / die Landesvorsitzenden, seine / ihre Stellvertreter und der Landesschatzmeister als gleichberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verwertung des Vermögens des Landesverbandes ist anlässlich des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Bezirksverbände, Stadtverbände, Kreisverbände und Ortsverbände können ihre ersatzlose Auflösung oder Verschmelzung nicht beschließen. § 9 Abs. (4) S. 3-5 und § 10 Abs. (6) bleiben unberührt.

§ 42

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese am 09. November 2024 vom Landesparteitag in Amberg beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft; die Mitglieder des Landesverbands und seiner Organe sind jedoch aufgefordert, sich bereits ab Beendigung des über eine Satzungsänderung beschließenden Landesparteitages an die geänderten Vorschriften zu halten.
- (2) Die am 09. November 2024 vom Landesparteitag in Amberg beschlossene Fassung der Wahl- und Antragsordnung tritt mit Beendigung dieses Landesparteitages in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der neu gefassten Satzung und der Wahl- und Antragsordnung treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.

- (4) Die Finanzordnung vom 24. November 1979 in der zuletzt gültigen Fassung bleibt weiterhin in Kraft.